

und weil durch diesen Antrag der gewiß wohlwollende Zweck des vorliegenden Gesetzes — das endliche Ende der Ablösungen — wohl am schnellsten herbeigeführt werden würde. Auch die Berechtigten müssen aus so nahe liegenden Gründen, daß ich sie nicht erst zu erwähnen brauche, diesen Antrag wünschen, ebenso die Belasteten; denn wenn auch die Landrentenbank gewiß eine große Wohlthat ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Wirkungen dieser Wohlthat erst in 55 Jahren ins Leben treten, dann erst, wenn die jetzt lebenden und zahlenden Menschen wohl fast alle nicht mehr leben werden, — ein Umstand, der es wohl hauptsächlich herbeigeführt hat, daß, so viele und große Begünstigungen wir auch immer den Belasteten gewährt haben, doch die zu hoffende Zufriedenheit immer noch nicht dadurch herbeigeführt worden ist. Ich glaube, durch meinen Antrag wird eine schnellere Ablösung herbeigeführt, und abgesehen hiervon, auch gewiß eine für die Belasteten günstigere, weil dann die Berechtigten, in der Voraussicht, Baarzahlungen zu erhalten, für diesen Fall auch auf für die Belasteten günstigere Bedingungen wohl eingehen würden.

Präsident v. Schönfels: Der ursprüngliche Antrag hat also eine Abänderung erlitten?

v. Posern: Ich werde mich für die zweite Lesart bestimmen, weil ich glaube, daß sie juristisch richtiger ist. Es wird also mein Antrag nun so lauten: „Wenn zum Behufe von Baarzahlungen bei Ablösung der im Abschnitte II. des Gesetzentwurfs erwähnten Verbindlichkeiten von dem Verpflichteten ein Capital aufgenommen wird, so tritt selbiges in die dritte Stelle des Hypothekenbuchs, doch so, daß es den andern Hypothekenschulden vorgeht.“

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen den Antrag des Herrn v. Posern, er lautet folgendermaßen: „Wenn zum Behufe von Baarzahlungen bei Ablösung der im Abschnitte II. des Gesetzentwurfs erwähnten Verbindlichkeiten von dem Verpflichteten ein Capital aufgenommen wird, so tritt selbiges in die dritte Stelle des Hypothekenbuchs, doch so, daß es den andern Hypothekenschulden vorgeht.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Hinlänglich.

Bürgermeister Müller: So wohlgemeint der jetzt vernommene Antrag auch ist, so kann ich demselben doch nicht beistimmen. Daß er wohlgemeint ist, brauche ich wohl nicht erst darzulegen. Aber er scheint nicht ausführbar zu sein, wenigstens wird er nicht ausgeführt werden können, ohne zugleich die wohl erworbenen Rechte Anderer entweder zu verletzen oder den Schuldner in eine besonders bedrängte Lage zu bringen. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Hypothekenbücher aus drei Seiten oder Rubriken bestehen; auf der ersten Seite sind die Lasten eingetragen, auf der zweiten die Besitzer und einige Nebendinge und auf der dritten die Schulden. Also auf der ersten Seite kann schon aus formellen Gründen ein Consenscapital nicht eingetragen werden, es müßte also auf der dritten Seite eingetragen werden, wo über-

haupt die Hypothekenschulden notirt werden. An der ersten Stelle der dritten Rubrik könnte es nur dann eingetragen, also als erste Hypothek notirt werden, wenn die übrigen Gläubiger, welche Forderungen auf dem Gute stehen haben, ihre Einwilligung dazu geben. Diese Einwilligung werden sie aber nicht geben, und es wird auf diese Weise entweder der Zweck nicht erreicht, oder, wenn der Gläubiger gesetzlich seine Einwilligung nicht zu geben braucht, wird er das Capital kündigen. Also so wohlgemeint der Antrag auch ist, so kann ich ihn doch kaum für ausführbar halten, und muß daher, dafern ich nicht eines Andern belehrt werde, gegen ihn stimmen.

v. Nostitz-Wallwitz: Der Antrag des Herrn v. Posern ist ziemlich analog der §. 49 der Instruction für die Provinzialrentenbanken in Preußen. Mir scheint aber, ehe irgend ein Beschluß wirklich erfolgen könnte, wäre es unbedingt erforderlich, daß die Deputation diesen Antrag erst prüfte, ehe er zur Erörterung käme; in der Kammer scheint es mir wenigstens durchaus nicht möglich, einen Gegenstand dieser Art vollständig zu berathen, ohne Unterlagen Seiten der Deputation dabei zu haben.

Prinz Johann: Streng genommen gehört der Antrag gar nicht zu dem gegenwärtigen Gesetze, er involviret eine Abänderung der Hypothekenordnung, keineswegs aber bezieht er sich auf die Ablösung, obgleich er damit im Zusammenhange steht. Unterstützt habe ich ihn, weil ich wünsche, daß er zur Berathung komme; ich glaube nämlich, daß seine Tendenz an sich nicht nur sehr beachtenswerth ist, sondern ich kann auch nicht durchaus die rechtlichen Bedenken des Herrn Bürgermeister Müller gegen denselben theilen. Es wird nämlich offenbar dadurch, daß ein Capital, was der Rente entspricht, andern Capitalen vorgestellt wird, die Lage der letztern um nichts schlimmer; denn das Grundstück wird um so viel besser im Werthe, als es ohne die Ablösung wäre. Aus diesem Grunde scheint es mir gerechtfertigt, daß auch ohne Zustimmung der Nachfolgenden das Capital, was für die Ablösung gezahlt wird, die erste Stelle bekommt. Indessen verkenne ich nicht, daß es eine sorgfältige Prüfung verlangt, und daß der Antrag in das Gesetz durchaus ohne vorherige Prüfung nicht statthaft ist. Es können also zwei Wege hierzu eingeschlagen werden, man könnte entweder nach der Ansicht des Herrn Staatsministers v. Nostitz-Wallwitz die Sache an die Deputation verweisen, jedoch als besondere Petition, um das Zustandekommen dieses Gesetzes nicht aufzuhalten, oder daß der Antrag in einen Antrag in der Schrift verwandelt werde und die Regierung zur Erwägung desselben aufgefordert, auch nach Befinden ermächtigt werde, diese Bestimmung im Wege der Verordnung zu erlassen. Diese beiden Wege scheinen statthaft, aber den Antrag in das Gesetz aufzunehmen vertraue ich mir in der That nicht.

v. Heynitz: Ich habe um das Wort gebeten, um mich für den Vorschlag des Herrn v. Posern zu verwenden. Ich gebe zu, daß die Ausführung desselben schwierig sein kann,